

Gemeinde

MERZEN



**VORHABENBEZOGENER B-PLAN NR. 23
“SONDERGEBIET GROßBATTERIESPEICHER,
WESTLICH DER STRAÙE IM HACKEMOOR“**

ARTENSCHUTZBEITRAG



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

GEMEINDE MERZEN

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23

Artenschutzbeitrag

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Harmony Energy BESS 189 MZN GmbH

Oberanger 44

80331 München

VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH

Oststraße 92

32051 Herford

BEARBEITER

Dipl.-Ing. Martina Gaebler

M. Sc Dominik Ropers

B. Sc Kirsten Telgmann

GRAFIK

B. Sc Kirsten Telgmann

Herford, den 30.04.2026



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	9
2	GRUNDLAGEN	11
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	11
2.2	Prüfverfahren	14
2.3	Artenspektrum.....	16
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten	16
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	17
2.4	Verwendete Datengrundlagen	18
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	18
2.4.2	Potenzialanalyse.....	19
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	19
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen	21
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets	21
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	24
3	STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN).....	25
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	25
3.1.1	Säugetiere	25
3.1.2	Vögel	27
3.1.3	Reptilien	30
3.1.4	Amphibien	31
3.1.5	Libellen.....	32
3.1.6	Fische.....	32
3.1.7	Weitere Artengruppen	32
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	32
3.2.1	Wirkfaktoren	33
3.2.2	Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die Artengruppen.....	34
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	37
3.3.1	Säugetiere	37
3.3.2	Vögel	37
4	STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	39
4.1	Vögel.....	40

5	ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF)	42
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	42
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	43
6	ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGES	48
7	ZUSAMMENFASSUNG	49
8	QUELLENVERZEICHNIS	51

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 2-1:	Erfassungstage und Wetterbedingungen der Erfassung der Brutvögel (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024)	18
Tab. 2-2:	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	24
Tab. 3-1:	Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten	26
Tab. 3-2:	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024)	28
Tab. 3-3:	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	33

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1-1:	Lage des Vorhabens (rote Umrandung) und des 200-m-Untersuchungsgebiets (schwarze Umrandung)	10
Abb. 2-1:	Lage des Untersuchungsgebiets, des Geltungsbereichs, der ehemaligen avifaunistischen Untersuchungsfläche und des avifaunistischen Untersuchungsgebiets.	20
Abb. 2-2:	Blick auf den Geltungsbereich in Richtung Südwesten (09/2025)	21
Abb. 2-3:	Blick die Straße „Im Hackemoor“ in Richtung Süden östlich des Plangebietes (09/2025).....	22
Abb. 2-4:	Blick auf die Baumhecke und den landwirtschaftlichen Weg südlich des Plangebietes (09/2025).....	22
Abb. 2-5:	Blick auf den Moorgraben von Süden (09/2025)	22
Abb. 2-6:	Grabenstruktur zwischen Waldfläche und Straße „Im Hackemoor“ (09/2025)	22
Abb. 2-7:	Blick in den Nadelforst im nordöstlichen Untersuchungsgebiet (09/2024)	23
Abb. 2-8:	Energieinfrastruktur östlich des Plangebietes (09/2025)	23
Abb. 5-1:	Lage der Teilfläche A für das Rebhuhn der CEF-Maßnahme A1 _{CEF}	44
Abb. 5-2:	Lage der Teilfläche B für die Feldlerche und die Wachtel der CEF-Maßnahme A1 _{CEF}	46

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Vorprüfung
- Anlage 2 Prüfprotokolle



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASB	Artenschutzbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MTB	Messtischblatt
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Merzen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Straße Im Hackemoor“, die mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen) einhergeht. Beide Bauleitplanverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden und umfassen den deckungsgleichen Geltungsbereich. Dieser weist eine Gesamtfläche von etwa 7 ha auf. (vgl. Abb. 1-1)

Die Harmony Energy BESS 189 MZN GmbH plant innerhalb des Geltungsbereichs den Neubau und den Betrieb einer netzgekoppelten Batteriespeicheranlage (BESS) mit Projektumspannwerk, Trasse, Zaunanlage und zugehörigen Außen- und Nebenanlagen zur Speicherung und Ausspeicherung von Strom am Umspannwerk in Merzen. Das Vorhaben befindet sich in der Mitglieds-gemeinde Merzen der Samtgemeinde Neuenkirchen im Norden des Landkreises Osnabrück und liegt westlich des 380-kV-Umspannwerks (Netzverknüpfungspunkt) der Amprion GmbH. Das BESS weist eine geplante Leistung von 300 MW auf und soll mittels eines Erdkabels mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden werden. Die geplante Erdkabeltrasse ist nicht Gegenstand der beiden Bauleitplanverfahren.

Die 45. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen) zielt auf eine Darstellung des Änderungsbereichs als „Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Batteriespeicher und Umspannwerk“ ab.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 soll der Geltungsbereich vorwiegend als „sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Batteriespeicheranlagen (SO1 und SO2)“ sowie als „Batteriespeicher und Umspannwerke (SO3)“ abgesichert werden. Zusätzlich sind zum aktuellen Verfahrenstand Festsetzungen zu öffentlichen und privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) getroffen worden. Für die Details des Konzepts der Grünanlagen wird auf das Kapitel 2 des Umweltberichts verwiesen.

Die Grabenstruktur im zentralen Geltungsbereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 a) BauGB als „Wasserfläche“ festgesetzt und von den öffentlichen Grünflächen mit der „Zweckbestimmung Räumstreifen“ begleitet.

Für das östliche Sondergebiet des Geltungsbereichs sind zwei „Einfahrtsbereiche“ festgelegt, die im Bereich angrenzend an die Anpflanzflächen an die östlich gelegene Straße „Im Hackemoor“ angeschlossen sind. Für das westliche Sondergebiet sind ebenfalls zwei „Einfahrtsbereiche“ festgelegt, die an den südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Feldweg anschließen.

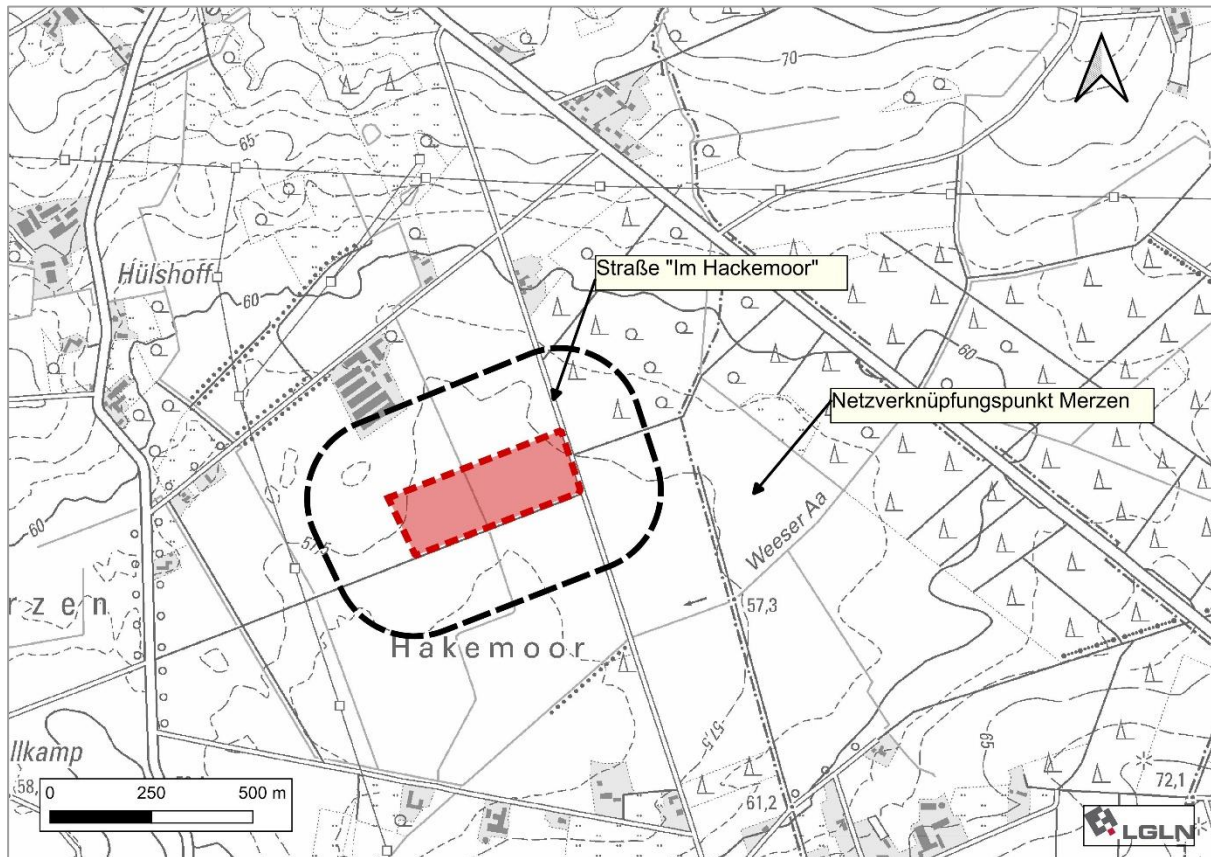


Abb. 1-1: Lage des Vorhabens (rote Umrandung) und des 200-m-Untersuchungsgebiets (schwarze Umrandung)

Für das beschriebene Vorhaben ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erstellen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen¹. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

¹ BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VS-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 PRÜFVERFAHREN

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmegprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeveraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 ARTENSPEKTRUM

2.3.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die Arten des Anhangs IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP [Ausgabe 2009] bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler „nicht-planungsrelevanter“ Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung wird bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kapitel 5 des ASB und Kapitel 9 des Umweltberichts.

2.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTENVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-relevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts in Kapitel 9

entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können, wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.4 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

2.4.1 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln aus dem Jahr 2024 (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024) statt.

Für die Erfassung der Brutvögel wurde mittels sechs morgendlicher Ortsbegehungen und zwei weiterer Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen vorkommende Arten erfasst. Die Begehungen erfolgten zwischen Anfang März und Mitte Juli im Jahr 2024 überwiegend mit dem Fahrrad oder teilweise zu Fuß. Lediglich die abendlichen Kontrollen erfolgten teilweise aus dem PKW heraus. Die genauen Details der Begehungstermine sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Wenn innerhalb eines potenziell geeigneten Lebensraums keine Rufe möglicher Arten verzeichnet wurden, wurden Klangattrappen gemäß Südbeck et al. (2005) angewendet. Es wurden alle erfassten Brutvogelarten (Rote Listen für Niedersachsen und Deutschland sowie ungefährdete Brutvogelarten) punktgenau erfasst. Es erfolgte eine Auswertung der Ergebnisse gemäß Andretzke et al. (2005) nach „Revieren“ mit Brutnachweis oder Brutverdacht (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024).

Tab. 2-1: Erfassungstage und Wetterbedingungen der Erfassung der Brutvögel (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024)

Durchgang (Nr.)	Datum	Wetter
N1	04.03.2024	7 °C - 9 °C, klar, 0 - 1 Bft. aus N, leichter Nebel
T1	19.03.2024	7 °C - 12 °C, heiter, 0 - 1 Bft. aus N, leichter Bodennebel
T2	10.04.2024	6 °C - 10 °C, wolkgig, 1 - 3 Bft. aus SW
T3	08.05.2024	11 °C - 15 °C, bedeckt, 0 - 1 Bft. aus NNO
T4	27.05.2024	12 °C - 20 °C, sonnig, 1 - 2 Bft. aus SO
N2	17.06.2024	15 °C - 18 °C, klar, 0 - 2 Bft. aus W-SW

Durchgang (Nr.)	Datum	Wetter
T5	20.06.2024	10 °C - 19 °C, heiter - sonnig, 0 -2 Bft. aus N
T6	10.07.2024	18 °C - 22 °C, bedeckt, 1 - 3 Bft. aus S, kurze Regenschauer

Abkürzungen Durchgang

T Tagbegehung N Nachtbegehung

2.4.2 POTENZIALANALYSE

Um zu klären, welche Arten anderer Gruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird des Weiteren eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung auf dem Quadranten 2 des TK25-Messtischblattes (MTB) 3512 „Voltage“ sowie dem Quadranten 1 des MTB 3513 „Bramsche“ in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) getroffen. Die Nachweise von Fledermäusen in Niedersachsen beruhen in erster Linie auf Grundlage von ehrenamtlichen und beruflichen Erfassungen und wurden im April 2023 aktualisiert (NLWKN 2023b). Zusätzlich wurden für die Potenzialanalyse die Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 vom Bundesamt für Naturschutz herangezogen (BFN 2025).

2.5 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES

Das Untersuchungsgebiet zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt umfasst den Geltungsbereich und dessen Umfeld von 200 m.

Der Untersuchungsrahmen der avifaunistischen Untersuchung umfasst in Abweichung dazu zwei Flächen und deren Umgebung im Abstand bis 200 m und zwar neben dem hier berücksichtigten Geltungsbereich auch eine weiter südlich gelegene Fläche. Aufgrund von Planungsanpassungen entfällt letztere, während der nördlich gelegene Geltungsbereich in einer kleineren Ausdehnung beplant wird als zum Zeitpunkt der Kartierung angenommen (vgl. Abb. 2-1).

Im Folgenden werden nur die ermittelten Arten innerhalb des eingangs beschriebenen Untersuchungsgebiets betrachtet. Für die außerhalb davon erfassten Vogelarten wird auf den Kartierbericht der avifaunistischen Untersuchung verwiesen (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024).

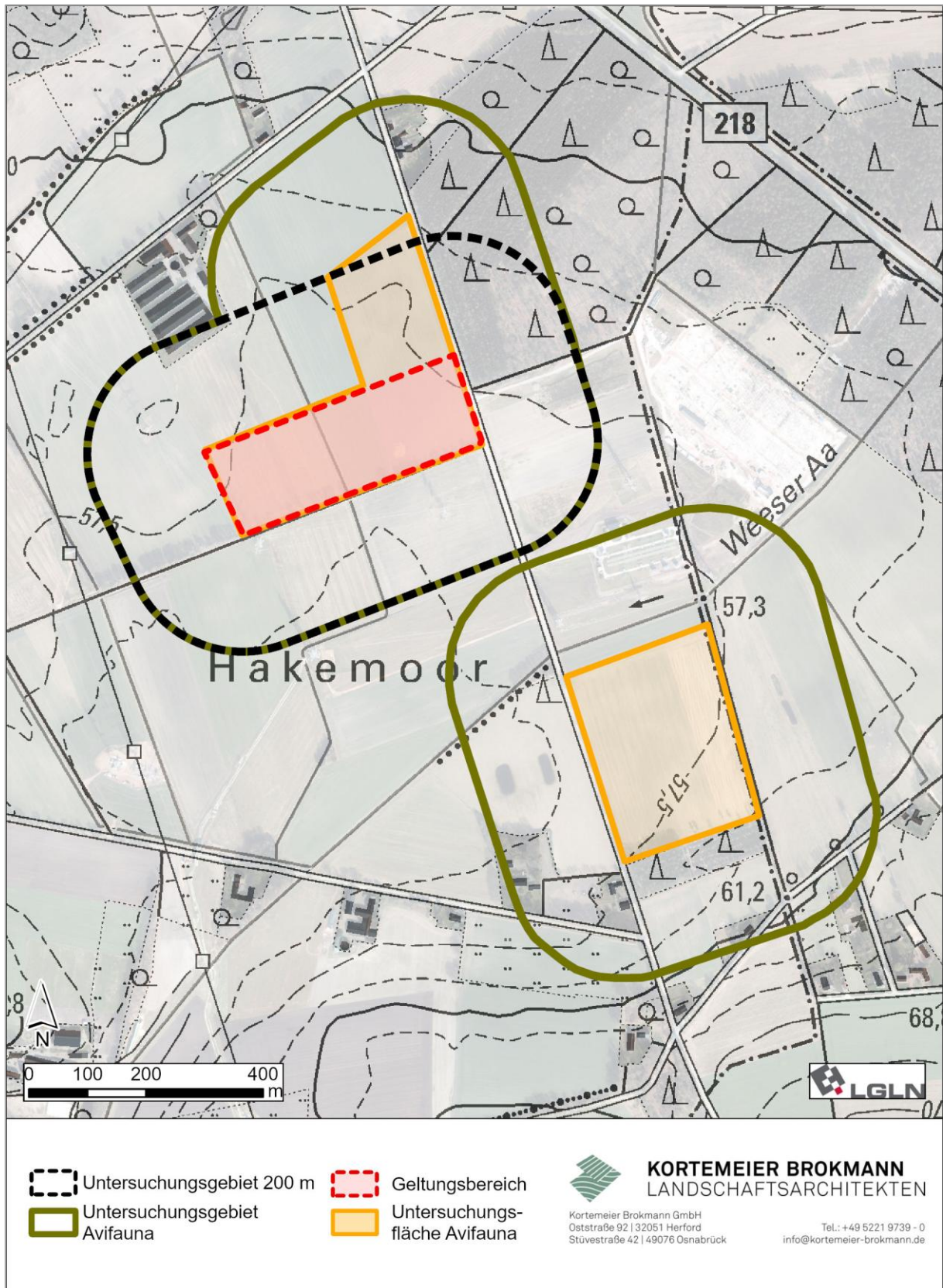


Abb. 2-1: Lage des Untersuchungsgebiets, des Geltungsbereichs, der ehemaligen avifaunistischen Untersuchungsfläche und des avifaunistischen Untersuchungsgebiets.

2.6 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES SOWIE DER RELEVANTEN HABITATSTRUKTUREN

2.6.1 BIOTOPSTRUKTUR DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum „Bersenbrücker Land“ der Großlandschaft „Norddeutsches Tiefland“. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte am 11.09.2024 sowie eine Aktualisierung am 30.09.2025 auf der Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2023). Das Untersuchungsgebiet wie auch der Geltungsbereich werden vor allem durch den Habitatkomplex „Äcker“ geprägt und intensiv genutzt (vgl. Abb. 2-2).



Abb. 2-2: Blick auf den Geltungsbereich in Richtung Südwesten (09/2025)

Die Ackerflächen werden durch Straßen und Wirtschaftswege durchbrochen, die vereinzelt durch den Habitatkomplex „Ruderalflure“ begleitet werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte. Der Osten des Plangebietes wird durch die asphaltierte Straße „Im Hackemoor“ begrenzt, welche in Nord-Süd-Richtung durch das UG verläuft. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg von der Straße „Im Hackemoor“ abzweigend in Richtung Südwesten. Begleitet wird dieser von Baumhecken aus starken Eichen, stellenweise mit unterständigen einheimischen Sträuchern. Die Baumhecke verläuft östlich Moorgrabens am Südrand des Weges und westlich davon auf der Nordseite (vgl. Abb. 2-3 und Abb. 2-4).



Abb. 2-3: Blick die Straße „Im Hackemoor“ in Richtung Süden östlich des Plangebietes (09/2025)



Abb. 2-4: Blick auf die Baumhecke und den landwirtschaftlichen Weg südlich des Plangebietes (09/2025)



Abb. 2-5: Blick auf den Moorgraben von Süden (09/2025)



Abb. 2-6: Grabenstruktur zwischen Waldfläche und Straße „Im Hackemoor“ (09/2025)

Zusätzlich ist im Untersuchungsgebiet der Habitatkomplex „Fließgewässer“ zu nennen. Der Geltungsbereich wird in Nord-Süd-Richtung vom Moorgraben in geradlinigem Verlauf gequert, der als nährstoffreicher Graben einzustufen ist. Ein nach Nordosten abzweigender, knapp 80 m

langer Seitengraben bildet auf seiner Länge die Grenze des Plangebietes. Der Moorgraben war zum Zeitpunkt der Kartierung gering wasserführend. Auf der Ostseite der Straße „Im Hackemoor“ verläuft ein weiterer, zum Zeitpunkt der Kartierung trockener Graben. Im Bereich der Waldfläche sind für diesen dominante Bestände des Drüsigen Springkrauts zu vermerken (vgl. Abb. 2-6).

Im nordöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets schließt an den Graben ein Waldbereich an, der dem Habitatkomplex „Wälder“ zugeordnet wird. Dieser ist in den Randbereichen als Laubforst aus einheimischen Arten ausgeprägt. Die verbleibende Fläche stellt sich hälftig als sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten dar, während der östliche Teil einen stark aufgelichteten Kiefernforst umfasst (vgl. Abb. 2-7).

Im Osten des UG zweigt von der Straße „Im Hackemoor“ die Erschließung des 380-kV-Umspannwerks Merzen (Netzverknüpfungspunkt) ab. Zur Waldfläche hin befindet sich nördlich davon eine trockene Holzlagerfläche, während sich südlich eine Bodenlagerfläche bzw. Baustelle befindet. Raumprägend ist im UG zudem die vom Umspannwerk ausgehende Hochspannungsleitung, deren Masten südlich und westlich des Plangebietes verortet sind. Am Nordrand des UG befindet sich zudem eine Teilfläche einer Tierhaltungsanlage.



Abb. 2-7: Blick in den Nadelforst im nordöstlichen Untersuchungsgebiet (09/2024)



Abb. 2-8: Energieinfrastruktur östlich des Plangebietes (09/2025)

Zusammenfassend lässt sich eine deutliche Prägung des Untersuchungsgebiets durch anthropogene Nutzung festhalten. Es zeigen sich Anlagen zur Energiegewinnung und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerflächen.

2.6.2 HABITATKOMPLEXE IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden, nicht kartierten Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2-2):

Tab. 2-2: Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input checked="" type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN-SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbeizugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Geltungsbereichs.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Geltungsbereichs nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 SÄUGETIERE

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Eine Einschätzung der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausfauna wurde anhand der Habitateignung des Untersuchungsgebiets und der Verbreitungsgebiete der Fledermausarten durchgeführt.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage I herausgearbeitet.

Tab. 3-1: Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	§§	II, IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	*	§§	IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§	IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	*	3	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	§§	II, IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	3	§§	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	3	§§	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	2	§§	II, IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	IV
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	D	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste Niedersachsen (KIRBERG 2025)

1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
3	gefährdet	D	Datenlage defizitär
*	ungefährdet	N	nicht bewertet
§	Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG		
§	besonders geschützt	§§	streng geschützt

Gemäß der Habitateignung des Untersuchungsgebiets und den Verbreitungsgebieten der Fledermausarten ist ein Vorkommen von 15 Fledermausarten potenziell möglich.

Da der Geltungsbereich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche geplant ist, werden keine Strukturen überplant, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse dienen oder durch diese besetzt werden können. Wälder, Gehölze und Gebäude, die durch Arten wie Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) oder Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) genutzt werden können, befinden sich ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs und vermehrt an den Randbereichen des Untersuchungsgebiets.

Für die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) ist festzuhalten, dass die Waldbereiche innerhalb des Untersuchungsgebiets eine potenzielle Eignung für diese Art aufweisen können. Allerdings ist zu relativieren, dass diese Waldbereiche keine Gesteins- und Felsstrukturen aufweisen, die diese Felsfledermausart als Habitatstrukturen benötigt. Dennoch wird vorsorglich ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets als potenziell möglich angenommen.

Eine Erfüllung der Funktion als Jagdhabitat kann für einige Fledermausarten wie beispielsweise den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) durch den Geltungsbereich gegeben sein. Allerdings ist festzuhalten, dass die intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich aufgrund ihrer Strukturarmut keine essenziellen Nahrungshabitate für potenziell vorkommende Fledermausarten darstellen. Es ist zu relativieren, dass es sich lediglich um einen Teil des potenziell genutzten Nahrungshabitats handelt, da Äcker im Vergleich zu Gehölzen, Säumen, Grünlandbereichen und Gewässern nur eine geringfügige Eignung aufweisen. Äcker bieten ein geringeres Insektenangebot und erfordern die Jagd im freien Luftraum. Zusätzlich weisen Fledermäuse im Vergleich zur Geltungsbereichsgröße einen großen Aktionsradius auf, sodass in der umliegenden Umgebung eine Vielzahl an Strukturen vorliegt, die als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt werden können. Dennoch ist das Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

Zusätzlich liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets Verbreitungsgebiete für den Europäischen Biber (*Castor fiber*) und den Fischotter (*Lutra lutra*) vor (BFN 2025). Allerdings lässt sich festhalten, dass die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gräben und der stark begradigte Bach keinerlei Habitateignung für diese Arten aufweisen. Aufgrund dessen kann ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden und die Arten werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Für weitere Säugetierarten wie Feldhamster, Haselmaus, Luchs oder Wildkatze liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Hinweise vor. Diese Arten werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt, da ein Vorkommen im Untersuchungsgebiets aufgrund der Verbreitung oder fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann.

3.1.2 VÖGEL

BRUTVÖGEL

Die Erfassung der Brutvogelfauna wurde gemäß den methodischen Vorgaben der gängigen ornithologischen Fachliteratur durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Die Erfassung erfolgte an acht Terminen (sechs Tagbegehungen und zwei Dämmerungs-/Nachtbegehungen) zwischen Anfang März und Mitte Juli im Jahr 2024. Die Erfassung erfolgte durch BMS-Umweltplanung GbR (2024) überwiegend mit dem Fahrrad und vereinzelt mit dem PKW. Die Kartierung wurde auf zwei Teilflächen durchgeführt, die den Geltungsbereich und eine angrenzende Fläche im Norden, eine zweite Fläche Süden sowie jeweils das Umfeld von 200 m umfassen. Allerdings entfällt aufgrund einer Planungsanpassung die südliche Teilfläche sowie die an den Geltungsbereich angrenzende Fläche.

Aufgrund dessen werden im Folgenden nur die innerhalb der nördlichen Untersuchungsfläche festgestellten Arten berücksichtigt.

Insgesamt wurden 36 Brutvogelarten innerhalb der Untersuchungsfläche erfasst. Diese wurden mit Brutnachweis und Brutverdacht kartiert. Insgesamt wurden 97 Reviere nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle (vgl. Tab. 3-2). aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3-2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024)

Artname	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	RL D	RL Nds.	BN-UG	BV-UG	Rev.-UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	*	*	1	5	6
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	*	*	0	7	7
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	*	*	1	1	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	*	*	0	4	4
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	§	V	V	0	2	2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	*	*	0	1	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	*	*	0	2	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	*	*	0	1	1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	§			0	4	4
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3	3	0	3	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	*	V	0	3	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	*	*	0	2	2
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	*	*	1	2	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	*	*	0	2	2
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	§	V	V	0	1	1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	*	*	0	1	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	*	*	0	1	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	*	*	2	1	3
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	*	*	0	1	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	§	*	*	0	1	1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	*	*	0	1	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	*	*	0	4	4

GEMEINDE MERZEN

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 23

Artenschutzbeitrag

Artname	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	RL D	RL Nds.	BN-UG	BV-UG	Rev.-UG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*	*	0	6	6
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	§	2	2	0	1	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	*	*	1	1	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*	*	0	3	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	3	3	2	1	3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	*	*	0	2	2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	§	*	*	0	2	2
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	§	*	*	2	6	8
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	*	V	0	2	2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	§	*	*	1	0	1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	§	V	V	0	1	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	*	*	0	2	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	*	*	0	5	5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	*	*	0	4	4
Gesamtergebnis						11	86	97

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020)

RL Nds. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste
2	stark gefährdet	R	extrem selten
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe

Schutzstatus gemäß BArtSchV

§ Besonders geschützt §§ Streng geschützt

Status im Untersuchungsgebiet Rev.- UG Reviere im Untersuchungsgebiet
UG

BN-UG Brutnachweis im Untersuchungsgebiet BV-UG Brutverdacht im Untersuchungsgebiet
bietet

Die innerhalb der Vorhabenfläche liegenden Ackerflächen sowie die in der Umgebung anschließenden Ackerflächen eignen sich für bodenbrütende Vogelarten. Innerhalb der Untersuchungsfläche wurden insgesamt drei Brutreviere mit Brutverdacht der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen. Ein Revier befindet sich nördlich des Geltungsbereichs in etwa 35 m Entfernung und zwei weitere Reviere liegen südöstlich bzw. südlich des Geltungsbereichs in Entfernungen von 130 m und 200 m. Im Bereich der Baumhecke südlich des Geltungsbereichs wurde in etwa



25 m Entfernung ein Brutrevier mit Brutverdacht des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufgenommen. Zusätzlich befindet sich nördlich des Geltungsbereichs in etwa 155 m Entfernung ein Brutrevier mit Brutverdacht der Wachtel (*Coturnix coturnix*). Auch wurde innerhalb des Geltungsbereichs die Schafstelze (*Motacilla flava*) als Art der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ nachgewiesen (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024).

Die in der Untersuchungsfläche kartierten Waldbereiche und Baumhecken eignen sich für gehölzbrütende Arten wie Baumpieper (*Anthus trivialis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Diese Arten wurden im Rahmen der avifaunistischen Kartierung mit Brutrevieren innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die Waldbereiche und Baumhecken eignen sich auch für Arten der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden die Arten Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) der Gilde nachgewiesen (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024).

RASTVÖGEL

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden keine Rastvogelvorkommen innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung erfasst (BMS - UMWELTPLANUNG GBR 2024). Für Rastvögel und Durchzügler besitzen der Geltungsbereich und dessen Umgebung keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen (NLWKN 2018). Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich und die Artengruppe der Rastvögel wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

3.1.3 REPTILIEN

Für die Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) liegen gemäß den Verbreitungskarten des FFH-Bericht 2025 des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2025) im Quadranten des Untersuchungsgebiets Vorkommen dieser Arten.

Für die Schlingnatter liegen weder innerhalb des Geltungsbereichs noch innerhalb des Untersuchungsgebiets geeignete Habitatstrukturen vor. Somit kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden und diese Art wird nicht weiter berücksichtigt.

Für die Zauneidechse liegen innerhalb der intensiv genutzten Ackerflächen keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Allerdings kann aufgrund potenziell geeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Wald- und Waldrandbereichs in nordöstlichen Untersuchungsgebiet ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Da diese Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs liegen, diese Strukturen durch die Straße Im Hackemoor vom Geltungsbereich getrennt werden und der Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist, kann ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Da ein Vorkommen von Reptilien innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe der Reptilien im Folgenden nicht weiter berücksichtigt und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.1.4 AMPHIBIEN

Für die Amphibienarten Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets gemäß den Verbreitungskarten des FFH-Bericht 2025 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2025) Hinweise vor. Es handelt sich um ein Vorkommen des Kammmolchs sowie um Verbreitungsgebiete der Kreuzkröte, des Laubfrosch und des Moorfrosch.

Bei den Gewässern innerhalb des Untersuchungsgebiets handelt es sich um nährstoffreiche Gräben. Für den Moorgraben, der den Geltungsbereich quert, sowie den Seitengraben ist festzuhalten, dass diese durch intensiv genutzte Ackerflächen und Wegflächen begleitet werden. Diese begleitenden Strukturen weisen keine Eignung als Landlebensraum für potenziell vorkommende Amphibienarten auf. Auch für die weiteren im Untersuchungsgebiet befindlichen Gräben ist festzuhalten, dass diese keine Habitateignung aufweisen. Dies begründet sich durch fehlende angrenzende Landlebensräume, die Struktur der Gräben (keine geeigneten Stillgewässer), das Trockenfallen der Gräben, fehlende Flachwasserbereiche bzw. für den Kammmolch fehlende Gewässertiefe, fehlende Gewässervegetation, Wasserqualität etc. Zusätzlich ist anzumerken, dass durch die vorliegende Planung nicht in die örtlichen Gräben eingegriffen wird, sodass eine substantielle Inanspruchnahme von Wasserlebensräumen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Geeignete Landlebensräume werden mit den beplanten Ackerflächen ebenfalls nicht beansprucht.

Positiv anzumerken ist, dass für den Moorgraben innerhalb des Geltungsbereichs eine begleitende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen“ vorgesehen ist, die von Bebauung freigehalten wird und sich zukünftig potenziell für Amphibien eignen kann. Somit kann eine Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Amphibien ausgeschlossen werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich und die Artengruppe der Amphibien wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die Berücksichtigung der Allerweltsarten dieser Artengruppe wird auf die Kapitel 5.2 und 5.9 des Umweltberichts verwiesen.

3.1.5 LIBELLEN

Für die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) liegt gemäß den Verbreitungskarten des FFH-Bericht 2025 des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2025) innerhalb des Untersuchungsgebiets ein Verbreitungsgebiet vor. Aufgrund der Strukturarmut, Wasserqualität etc. der trockenfallenden oder nur geringfügig wasserführenden Gräben besteht jedoch keine Habitateignung für diese Art, sodass ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden kann und die Artengruppe der Libellen nicht weiter berücksichtigt wird. Für die Berücksichtigung der Allerweltsarten dieser Artengruppe wird auf die Kapitel 5.2 und 5.9 des Umweltberichts verwiesen.

3.1.6 FISCHE

Gemäß den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 des Bundesamtes für Naturschutz (BFN) liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets Verbreitungsgebiete für die Fischarten Bitterling und Steinbeißer vor. Für die Fischarten Bachneunauge und Groppe liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets Vorkommen (BFN 2025) vor.

Aufgrund der trockenfallenden oder nur geringfügig wasserführenden Gräben im UG besteht keine besondere Habitateignung für diese Arten. Gewässer, die eine Habitateignung aufweisen, befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebiets. Somit wird ein Vorkommen dieser Arten innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen und die Artengruppe Fische wird im Weiteren nicht berücksichtigt.

3.1.7 WEITERE ARTENGRUPPEN

Für weitere Artengruppen wie Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen liegen gemäß den Verbreitungskarten des FFH-Berichts 2025 des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2025) innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Verbreitungsgebiete für relevante Arten vor. Aufgrund dessen erfolgt keine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung und die Artengruppen Schmetterlinge, Käfer, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die Berücksichtigung der Allerweltsarten dieser Artengruppen wird auf die Kapitel 5.2 und 5.9 des Umweltberichts verwiesen.

3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

3.2.1 WIRKFAKTOREN

Tab. 3-3: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor/ Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung ■ Baustellenbetrieb und -verkehr inklusive Errichtung von Baustraßen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Temporäre und dauerhafte Flächenbeanspruchung ■ Temporäre Störung durch Lärm etc. ■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen ■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge ■ Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes ■ Gründung der Fundamente 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lebensraumverlust und Zerschneidungseffekt ■ Tötung von Tieren ■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung ■ Temporäre und dauerhafte Verdichtung des Bodens ■ Temporäre Einträge in Boden, Wasser und Luft ■ Verlust der Bodenfunktionen
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Batteriemodule, Trafostation, Betriebsgebäude, Umspannwerk, etc. ■ Einzäunung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dauerhafte Flächenbeanspruchung ■ Anteilige Verschattung ■ Barrierestrukturen ■ Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biotopverlust/-degeneration ■ Veränderung von Lebensräumen/Teilnahrungshabitaten ■ Visuelle Veränderung/Technisierung der Landschaft ■ Tötung von Tieren ■ Zerschneidung von Lebensräumen ■ Verlust der Bodenfunktionen
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betrieb von Batteriemodulen, Trafostationen, Umspannwerk, etc. ■ Wartungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geräuschemissionen durch Trafostationen etc. ■ Temporäre Störungen durch Pflegearbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Potenzieller Lebensraumverlust ■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung empfindlicher Tierarten ■ Tötung von Tieren

3.2.2 AUSWIRKUNGEN DER WIRKFAKTOREN AUF DIE ARTENGRUPPEN

3.2.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Baubedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräuschemissionen oder Störungen durch die Batteriemodule, die Trafostationen oder das Umspannwerk sowie die Begehung der Fläche für Wartungs- und Pflegearbeiten führen nicht zur Beeinträchtigung von Fledermäusen, da keine Nachtarbeiten stattfinden und Fledermäuse unempfindlich gegenüber Arbeiten und Menschenansammlungen am Tag sind.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine potenziellen Quartierstrukturen für Fledermäuse vor, da der Geltungsbereich aus intensiv genutzten Ackerflächen besteht und keine Gebäude oder Gehölze vorliegen, sodass eine Beeinträchtigung potenzieller Quartierstrukturen durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden kann.

Während der Baufeldfreimachung kommt es beispielsweise durch das Abtragen des Oberbodens zur temporären Beanspruchung von Fläche im Geltungsbereich, sodass diese Flächen nicht mehr als Nahrungshabitat von Fledermäusen genutzt werden können. Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um strukturarme, intensiv genutzte Ackerflächen, die nur einen geringen Teil eines potenziellen Nahrungshabitats ausmachen und somit kein essenzielles Nahrungshabitat darstellen. Durch die geringe Größe der beanspruchten Flächen und den zugleich großen Aktionsradius der potenziell vorkommenden Arten kann eine populationsrelevante Beeinträchtigung der Nahrungshabitats durch den Wegfall der Flächen ausgeschlossen werden. Zusätzlich liegen in näherer Umgebung ausreichend Ausweichstrukturen vor, die als Jagdreviere genutzt werden können.

Zusätzlich zur temporären Flächenbeanspruchung kommt es zur dauerhaften Flächenbeanspruchung durch die Überbauung des Geltungsbereichs mit Batteriemodulen, Trafostationen und dem Umspannwerk. Somit können Teile des Geltungsbereichs auch dauerhaft nicht mehr als Nahrungshabitat für Fledermäuse genutzt werden. Wie bereits bei der temporären Flächenbeanspruchung handelt es sich aufgrund der geringen Größe und der Strukturarmut der Flächen nicht um essenzielle Nahrungshabitats.

Säume und Randstrukturen sowie Gehölze sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen und verbleiben ausreichend in der näheren Umgebung. Deren Funktionen als Jagdhabitats-elemente und Leitlinienstrukturen bleiben durch die Planung unbeeinträchtigt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Störung von Individuen gemäß der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 1 – 3 für potenziell vorkommende Fledermausarten durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden können. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung der zuvor aufgeführten Fledermausarten (vgl. Tab. 3-1) durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren, sodass eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung in Stufe II nicht erforderlich ist.

3.2.2.2 VÖGEL

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Durch die Überplanung der intensiv genutzten Ackerflächen im Geltungsbereich kommt es sowohl zum temporären als auch dauerhaften Lebensraumverlust von bodenbrütenden Vogelarten. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurden im Untersuchungsgebiet drei Reviere der Feldlerche, ein Revier des Rebhuhns und ein Revier der Wachtel nachgewiesen.

Für die zwei Feldlerchenpaare nördlich und südöstlich des Geltungsbereichs kann eine Tötung von Individuen durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden, da die Brutreviere außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Durch die vorliegende Planung kommt es bau- und anlagebedingt zu temporären visuellen und auditiven Störungen durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit. Durch die anlagebedingte Errichtung der Einzäunung und Eingrünung kommt es durch die entstehenden Vertikalstruktur zu Zerschneidungs- und Barrierewirkung. Aufgrund dieser Wirkungen kann eine Entwertung und ein Verlust der Brutplätze nicht ausgeschlossen werden. Die Brutreviere wurden innerhalb des Wirkungsbereichs der Vertikalstrukturen nachgewiesen (150 m (LANUK NRW 2025)), sodass für diese beiden Feldlerchenpaare eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird.

Für das Feldlerchenpaar, welches südlich des Geltungsbereichs kartiert wurde, kann der Eintritt von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden, da das Brutrevier außerhalb des Geltungsbereichs in einem ausreichendem Abstand von etwa 200 m nachgewiesen wurde.

Auch für das südlich des Geltungsbereichs kartierte Brutrevier des Rebhuhns kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden, da der Nachweis außerhalb des Geltungsbereichs erbracht wurde. Auch für diese Art kommt es bau- und anlagebedingt zu Störfaktoren wie der Baustelleneinrichtung und dem Baubetrieb sowie der Errichtung der Einzäunung und Begrünung der Anlage. Durch die anlagebedingt entstehenden Vertikalstrukturen können zusätzlich eine Entwertung und ein Verlust des

Brutplatzes aufgrund der Nähe von etwa 25 m zum Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage des Brutreviers innerhalb des Wirkradius der vorliegenden Planung wird für das Rebhuhn eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Für das Wachtelbrutpaar, das nördlich des Geltungsbereichs erfasst wurde, kann eine Tötung von Individuen durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung ausgeschlossen werden, da das Brutrevier außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Durch die vorliegende Planung kommt es bau- und anlagebedingt zu temporären visuellen und auditiven Störungen durch die Baustelleneinrichtung und die Bautätigkeit. Durch die anlagebedingte Errichtung der Einzäunung und Eingrünung kommt es durch die entstehenden Vertikalstrukturen zu Zerschneidungs- und Barrierewirkungen. Aufgrund dieser Wirkungen kann eine Entwertung und ein Verlust des Brutplatzes nicht ausgeschlossen werden. Das Brutrevier wurde innerhalb des Wirkbereichs der Vertikalstrukturen nachgewiesen (200 m (LANUK NRW 2026b)), sodass für dieses Wachtelbrutpaar eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird.

Zusätzlich kann eine Betroffenheit der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden drei Brutreviere der Schafstelze nachgewiesen, sodass eine Verletzung oder Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können. Auch wurden Brutreviere angrenzend an den Geltungsbereich festgestellt, sodass durch bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren eine Störung ausgelöst werden kann.

Für die gehölzbrütenden Arten, die innerhalb des Nadelforstes nordöstlich des Vorhabens erfasst wurden, kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Nadel- und Laubforstbereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs, sodass sie nicht durch die Planung berührt werden. Zusätzlich liegen die Artnachweise innerhalb dieses Bereichs in ausreichendem Abstand zum Geltungsbereich.

Für die gehölzbrütenden Arten Stieglitz und Goldammer, die innerhalb der Baumhecke südlich des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden, da die Baumhecke außerhalb des Geltungsbereichs liegt. Aufgrund dessen kann auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Allerdings kann aufgrund der direkten Nähe zum Geltungsbereich (< 5 m zur Zufahrtsplanung) eine Störung durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden. Auch die Arten Amsel, Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Kohlmeise der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ sowie die Arten Bachstelze und Jagdfasan der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ wurden mit Brutrevieren innerhalb der Baumhecke in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nachgewiesen, sodass auch für diese Gilden eine Störung durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die Schafstelze als Art der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung nicht ausgeschlossen werden

kann. Zusätzlich kann der Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) für die Arten Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Stieglitz und Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Auch für die Arten Amsel, Buchfink, Blaumeise, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Kohlmeise der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ sowie die Arten Bachstelze, Jagdfasan und Schafstelze der Gilde „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden. Bezüglich des Verbotstatbestands Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ein Eintreten durch die Wirkfaktoren der vorliegenden Planung für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel nicht ausgeschlossen werden.

3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 SÄUGETIERE

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Vorkommen von 15 europäischen geschützten Fledermausarten potenziell zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Geltungsbereich auf diese Fledermausarten lassen sich ausschließen, da keine als Quartier nutzbaren Strukturen durch die Planung berührt werden und es sich bei den überplanten Flächen um nicht essenzielle Nahrungshabitate handelt. Ein Vorkommen weiterer gefährdeter Säugetierarten innerhalb des Untersuchungsgebiets wird ausgeschlossen.

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

3.3.2 VÖGEL

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Vorkommen von 36 Vogelarten (Offenlandvogelarten, Gehölzbrüter und Gebäudebrüter) zu erwarten. Von diesen Arten werden neun nicht in die Gilden der ungefährdeten Brutvögel eingeordnet (vgl. Anlage 1). Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Geltungsbereich auf fünf Arten sowie auf neun Arten der Gilden „Ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und „Ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für die folgenden Arten und Gilden der Artengruppe der Vögel eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

- Feldlerche
- Goldammer
- Rebhuhn
- Stieglitz
- Wachtel
- Gilde der „Ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“
- Gilde der „Ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“

Eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten und Gilden erforderlich.

4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit denen die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kap. 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall sind dies die Gilden der „ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und der „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ der Habitatkomplexe Wälder, Gehölze sowie Äcker und Ruderalflure.

4.1 VÖGEL

Vertiefend geprüft werden die Brutvogelarten Feldlerche (zwei Brutreviere), Goldammer (zwei Brutreviere), Rebhuhn (ein Brutrevier), Stieglitz (ein Brutrevier) und Wachtel (ein Brutrevier) sowie die Gilden der „ungefährdeten Brutvogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und der „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“. Im Rahmen der im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierung wurde die Feldlerche mit zwei Brutrevieren im Nahbereich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Für das Rebhuhn und die Wachtel wurde je ein Brutrevier ebenfalls im Nahbereich des Geltungsbereichs festgestellt. Die Arten Stieglitz (ein Brutrevier) und Goldammer (zwei Brutreviere) wurden mit Brutrevieren innerhalb der Baumhecke südlich des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Art Schafstelze wurde als Brutvogel der Gilde „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Zusätzlich finden sich innerhalb der Baumhecke Nachweise mehrerer Arten der Gilden „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ und „ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSCHG (TÖTUNG/VERLETZUNG VON TIEREN)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Tötung oder die Verletzung von Individuen verboten, dies umfasst auch Nestlinge. Innerhalb des Geltungsbereichs kommt es bau- und anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Ackerflächen. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Schafstelze (drei Brutreviere) als Art der Gilde „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ nachgewiesen, sodass eine Betroffenheit der Brutstandorte und der vorkommenden Individuen durch die Planung nicht ausgeschlossen werden kann. Somit ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenbeschränkung (vgl. Kap. 5 V_{ART1}) vorzusehen. Diese sieht die Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs im Zeitraum außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten vor. Unter der Berücksichtigung dieser Maßnahme kann der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung oder der Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSCHG (STÖRUNG)

Auch die Störung europäischer Vogelarten innerhalb der Brutzeit ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten. Im Fall eines Baubeginns innerhalb der Brutzeit von europäischen Vogelarten kann für die Arten Feldlerche, Goldammer, Rebhuhn, Stieglitz sowie mehrere Arten der Gilden „ungefährdeten Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und „ungefährdeten Brutvögel der offenen bis halb offenen Feldflur“ eine Störung nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu vermeiden, ist die Einhaltung einer geeigneten Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Die Maßnahme sieht die

Erstinanspruchnahme des Geltungsbereichs außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten vor (vgl. Kap. 5 V_{ART1}), sodass eine Störung von Individuen ausgeschlossen werden kann. Unter der Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann der Eintritt des Verbotstatbestandes der Störung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG (ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGSSTÄTTEN)

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten ist. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs des BESS kommt es zum dauerhaften Verlust der Brutreviere der Schafstelze innerhalb der Vorhabenfläche. Zusätzlich kommt es zum dauerhaften Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche, einem Brutrevier des Rebhuhns und einem Revier der Wachtel, die sich im Wirkungsbereich des Geltungsbereichs befinden. Die Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs werden vollständig überplant, sodass es zu einer dauerhaften Zerstörung dieser kommt. Auch für die Reviere im Wirkungsbereich des Geltungsbereichs kann ein Verlust nicht ausgeschlossen werden, da es aufgrund der Einzäunung und der Eingrünung der Anlage zu Zerschneidungs- und Barrierewirkungen kommt, die bei den vorkommenden Arten ein Meideverhalten auslösen. Brutvögel des Offenlandes halten bis zu 200 m Abstand zu Vertikalstrukturen. Somit kommt es zum Verlust von drei Brutrevieren für die Schafstelze innerhalb des Geltungsbereichs, zwei Brutrevieren für die Feldlerche und je einem Brutrevier für Rebhuhn und Wachtel im Geltungsbereichs des Vorhabens, sodass für diese Brutplätze ein Ausgleich zu leisten ist. Dazu ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Vorkommen ein adäquater Ersatz in Form einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Kap. 5.2) zu schaffen.

Insgesamt bleibt unter der Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A1_{CEF}) die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MAßNAHMEN (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTEN- SCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Straße Im Hackemoor“ in Verbindung mit der 45. FNP-Änderung der Samtgemeinde Neuenkirchen und der damit verbundenen Errichtung eines BESS ist eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer Bauzeitenbeschränkung artenschutzrechtlich zu beachten, für die ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen ist.

VERMEIDUNGSMAßNAHME V_{ART1} BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Um eine Störung von Brutvögeln innerhalb der Brutzeit aufgrund von baulichen Tätigkeiten zu vermeiden und eine damit verbundene Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern, ist eine Bauzeitenbeschränkung vorgesehen.

Die Baufeldfreimachung und die Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme des Plangebiets sind in Anlehnung an die für jedermann geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG innerhalb der Wintermonate und somit innerhalb des Zeitraums zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Der genannte Zeitraum schließt die Erstinanspruchnahme des Plangebiets innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten (01. März bis 30. September), welche geschützte Vogelarten und nicht geschützte Vogelarten („Allerweltsarten“) umfasst, aus.

Ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch eine/n Experten/in nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel im Bau- feld/Wirkbereich des geplanten Batteriespeichers bzw. im Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung muss unmittelbar vor der Baufeldfreimachung erfolgen, um eine zwischenzeitliche Besiedlung der Fläche auszuschließen. Sollte zwischen Baufeldfreiräumung und Baubeginn ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegen, sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen

durchzuführen, um ein Brüten von Vögeln im Baustellenbereich zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

5.2 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGTEN LEBENS-RÄUMEN (CEF-MAßNAHMEN)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

CEF-MAßNAHME A1_{CEF} ENTWICKLUNGSMÄßNAMEN IM ACKERLAND FÜR DIE FELDLERCHE, DAS REBHUHN UND DIE WACHTEL

Um die Beeinträchtigung bzw. den Verlust der beiden durch die vorliegende Planung betroffenen zwei Feldlerchenbrutpaare, des Brutreviers des Rebhuhns und des Brutreviers der Wachtel im Wirkungsbereich des Batteriespeichers auszugleichen, ist ein adäquater Ersatz im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den erfassten Brutrevieren nachzuweisen.

Dieser erfolgt auf zwei Teilflächen. Da sich die betroffenen Brutreviere im Bereich von Ackerstandorten befinden, ist die Aufwertung von Ackerstandorten hierfür eine geeignete Maßnahme. Teilfläche A befindet sich im Nahbereich nördlich angrenzend an das Vorhaben und weist eine Größe von etwa 1,7 ha auf. Die zweite Teilfläche B befindet sich mit einer Größe von etwa 4,1 ha südlich des Vorhabens in einer Entfernung von etwa 10 km. Hierbei handelt es sich um eine Fläche der Stiftung Schoellerhof. Diese Ackerflächen müssen einen ausreichenden Abstand zu Vertikalstrukturen wie beispielsweise Gehölzkulissen, Gebäuden und Verkehrswegen aufweisen. Die Anforderungen an Qualität und Menge der Ausgleichsfläche orientieren sich an den Angaben des LANUK NRW (2026a). Zur Kompensation der zuvor genannten Brutreviere wird jeweils 1 ha Fläche benötigt, sodass sich ein Gesamtflächenbedarf von 4,0 ha ergibt. Die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages verbindlich geregelt.

Konkret umfasst die Teilfläche A der CEF-Maßnahme für das Rebhuhn als Standvogel einen Teilbereich der Flurstücke 24/1 und 24/2, Flur 10 der Gemarkung Südmerzen mit einer Gesamtgröße von etwa 1,7 ha angrenzend zum Plangebiet. Der nördliche Bereich dieser Fläche mit einer Größe von etwa 1,0 ha befindet sich in einem ausreichendem Abstand zu umliegenden Vertikalstrukturen. Die weiteren 0,7 ha werden im Rahmen der Eingriffsregelung entwickelt und dienen ebenfalls der Lebensraumentwicklung des Rebhuhns.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wird die ausgewählte Teilfläche für die Umsetzung der CEF-Maßnahme als geeignet erachtet. Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode vor Baubeginn fertigzustellen, sodass im darauffolgenden Jahr eine Wirksamkeit für das Rebhuhn gegeben ist (vgl. Abb. 5-1).

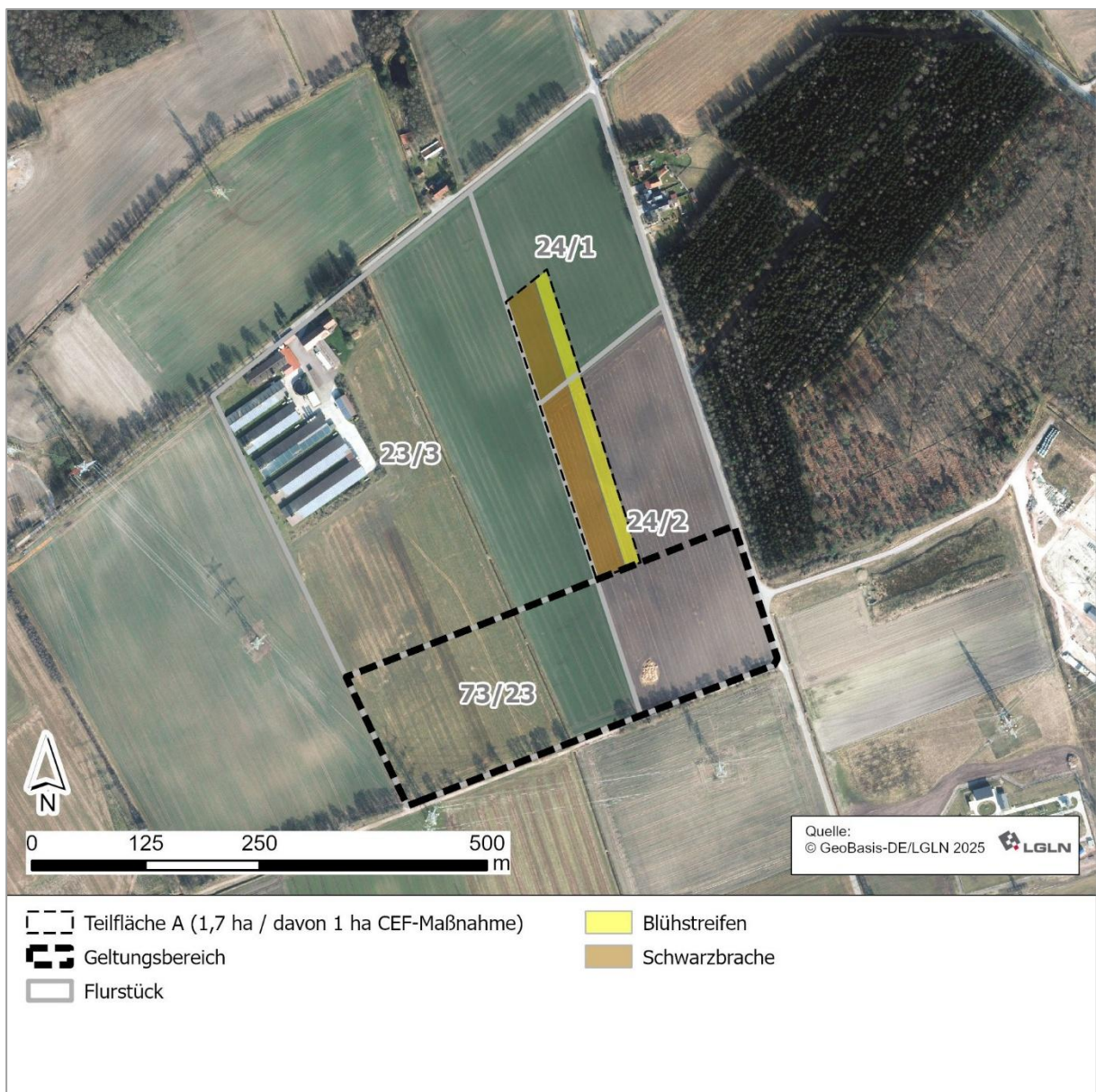


Abb. 5-1: Lage der Teilfläche A für das Rebhuhn der CEF-Maßnahme A1_{CEF}

Die zweite Teilfläche der CEF-Maßnahme für die Feldlerche und die Wachtel umfasst konkret die Flurstücke 1, 2, 152/136 der Flur 8 sowie das Flurstück 17/1 der Flur 9 in der Gemarkung Vinte mit einer Gesamtgröße von etwa 4,1 ha in einer Entfernung von etwa 10 km zum Plangebiet innerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen. Der westliche Bereich dieser Fläche mit einer Größe von etwa 3,0 ha befindet sich in ausreichendem Abstand zu umliegenden Vertikalstrukturen. Die weiteren 1,1 ha werden im Rahmen der Eingriffsregelung entwickelt und dienen ebenfalls der Lebensraumentwicklung für die Feldlerche und die Wachtel (vgl. Abb. 5-2).

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wird die ausgewählte Teilfläche der Stiftung Schoellerhof für die Umsetzung der CEF-Maßnahme als geeignet erachtet. Die auszugleichenden Arten Feldlerche und Wachtel kommen in Abstimmung mit der Stiftung Schoellerhof im Umfeld der Fläche vor. Zudem ist die Optimierung der Flächen für Feldvögel Gegenstand aktueller Bemühungen der Stiftung. Vor diesem Hintergrund ist die Entnahme von Überhältern und Ansitzwarten im Bereich der Maßnahmenfläche vorgesehen, sodass auch die angrenzenden Flächen eine Eignung für die Population aufweisen.

Vor dem Hintergrund bestehender Vorkommen der lokalen Population der dort auszugleichenden Arten (Feldlerche und Wachtel) im Umfeld der geplanten Ausgleichsfläche, wird die Entfernung von ca. 10 km zum geplantem Geltungsbereich auf Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urt. v. 08.10.2025 – 9 A 2.24, Rand-Nr. 64ff) als geeignet erachtet. Im zitierten Urteil wird für die Feldlerche als Zugvogel dargelegt, dass sich diese nach Rückkehr aus den Winterquartieren ohnehin jedes Jahr einen neuen Brutplatz suchen muss. Die Männchen verteilen sich dabei nach ihrer Rückkehr auf geeignet erscheinende Habitate. Die im Konkurrenzkampf unterlegenen Männchen weichen in der Umgebung auf geeignete, unbesetzte Habitate aus. Es kommt daher unabhängig vom im Urteil genannten Vorhaben in jedem Jahr zu Verschiebungen. In diesem Sinne ist auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die betroffenen Arten auf die oben genannte Teilfläche der CEF-Maßnahme in ca. 10 km Entfernung innerhalb der lokalen Population der Samtgemeinde Neuenkirchen ausweichen können.

Die auf den genannten Teilflächen im Rahmen der Eingriffsregelung zu entwickelnden Lebensraumaufwertungen als Ackerbrache und Blühstreifen auf bisher intensiv genutztem Ackerland kommt den Feldvögeln ebenfalls zu Gute. Somit kann festgehalten werden, dass durch diese deutliche Aufwertung auf den beiden Teilflächen über die auszugleichenden Brutreviere hinaus, zusätzlicher Lebensraum geboten wird.

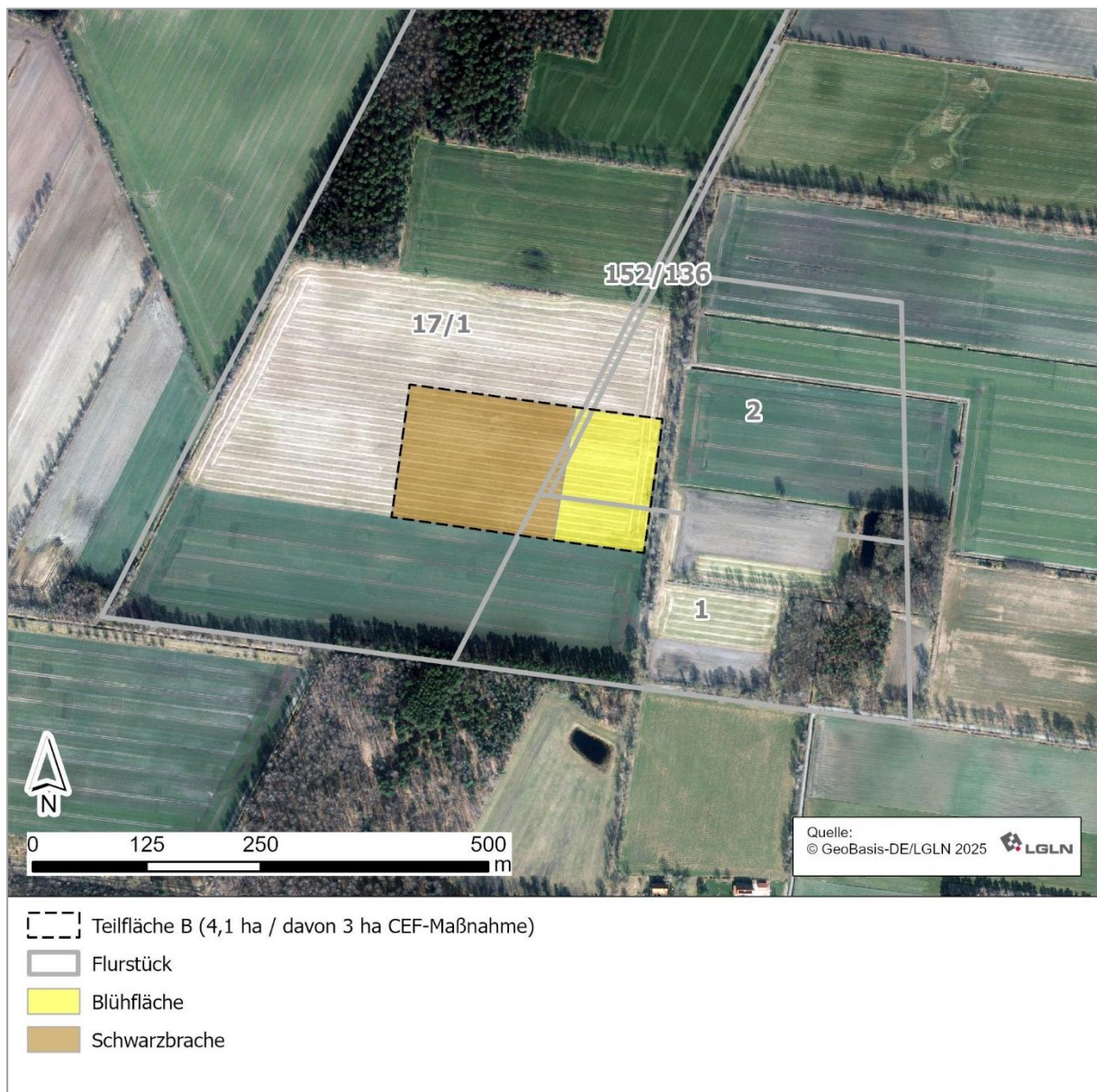


Abb. 5-2: Lage der Teilfläche B für die Feldlerche und die Wachtel der CEF-Maßnahme A1_{CEF}

Auf den oben benannten Flurstücken sind auf insgesamt 4 ha Fläche auf jeweils zwei Teilflächen die folgenden Anforderungen an die CEF-Maßnahme zu erfüllen. Die verbleibenden Flächenanteile werden im Rahmen der Eingriffsregelung identisch entwickelt.

ANLAGE EINER KOMBINATIONSMABNAHME AUF ACKER

Bei den Maßnahmenflächen handelt es sich um Ackerflächen, für die eine dauerhafte Anlage einer insgesamt etwa 4 ha großen Kombinationsmaßnahme aus Schwarzbrache und Blühstreifen als ergänzende Struktur vorgesehen ist. Für die Anlage dieser Kombinationsmaßnahme gelten folgende Rahmenbedingungen:

Schwarzbrache mit Selbstbegrünung auf 2/3 der Fläche

- Fläche wird ausschließlich der Selbstbegrünung überlassen.
- Jährliche Pflege der Schwarzbrache mit Selbstbegrünung innerhalb des Zeitraums zwischen 01. August und 01. April. Pflege der Fläche durch Schlegeln, Mahd und Grubbern. Zur optimalen Beförderung von Offenlandarten erfolgt die Mahd im Frühjahr vor der Brutzeit.
- Kein Befahren oder Bearbeiten der Fläche während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01. April bis zum 01. August.
- Ergänzung der Maßnahme durch Anlage von Blühstreifen.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist ausgeschlossen.

Blühfläche auf 1/3 der Fläche (als ergänzende Struktur)

- Es wird zertifiziertes Saatgut aus gebietseigenen bzw. regionalen Herkünften verwendet. Die Ansaat- und Pflegeanleitung des Herstellers ist zu beachten, wobei die Saatgutmenge zur Erzielung eines lückigen Bestandes auf 50 bis 70 % der üblichen Ausbringungsmenge reduziert werden kann. Es wird eine fünfjährige Ansaatmischung mit mindestens 20 Arten und ohne besonders hochwüchsige Arten verwendet.
- Einsaat der Blühfläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Spätsommer (August/September) oder im Frühjahr bis spätestens Ende März.
- Pflege der Blühfläche durch jährliche Mahd im Zeitraum von 01. August bis zum 01. April.
 - Schnitthöhe mindestens 10 cm und Abtransport des Schnittguts.
 - 1. Mahd auf 50 % der Fläche unmittelbar nach der Brutzeit.
 - 2. Mahd bei Bedarf ca. 8 bis 10 Wochen später auf dem Rest der Blühfläche, ggf. Pflegeschnitt der über den Winter stehengebliebenen Bestände im zeitigen Frühjahr vor Beginn der Brutzeit.
 - Nach spätestens fünf Jahren Neuanlage der Blühfläche erforderlich.
 - Bei erfolgreicher Erstbrut sind für eine optimale Entwicklung der Blühfläche Pflegeschnitte ab Ende Juli zu bevorzugen. Die Pflagestermine vor dem 01. August erfolgen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Kein Befahren, Bearbeiten oder Mähen der Fläche während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01. April bis zum 01. August.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist ausgeschlossen.

6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZ- BEITRAGES

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine Tötung und Störung von Individuen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) kann durch die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung vermieden werden. Somit kann ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung und der Störung von Individuen innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung ausgeschlossen werden. Zudem weist das Untersuchungsgebiet eine deutliche Vorbelastung durch das 380-kV-Umspannwerk (Netzverknüpfungspunkt) der Amprion GmbH sowie das angrenzende 110-kV-Umspannwerk der Westnetz GmbH und die durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden 380-kV-Leitungen auf.

Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) A1_{CEF} „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland für die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel“ vermieden werden. Somit kann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereichs und in dessen Umgebung ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Planung gilt zudem die Umsetzung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen. Es wird eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln vor Tötung und Störung umgesetzt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Merzen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Sondergebiet Großbatteriespeicher, westlich der Straße Im Hackemoor“, die mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Merzen) einhergeht. Beide Bauleitplanverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden und umfassen den deckungsgleichen Geltungsbereich. Dieser weist eine Gesamtfläche von etwa 7 ha auf. (vgl. Abb. 1-1)

Die Harmony Energy BESS 189 MZN GmbH plant innerhalb des Geltungsbereichs den Neubau und den Betrieb einer netzgekoppelten Batteriespeicheranlage (BESS) mit Projektumspannwerk, Trasse, Zaunanlage und zugehörigen Außen- und Nebenanlagen zur Speicherung und Ausspeicherung von Strom am Umspannwerk in Merzen. Das Vorhaben befindet sich in der Mitglieds-gemeinde Merzen der Samtgemeinde Neuenkirchen im Norden des Landkreises Osnabrück und liegt westlich des 380-kV-Umspannwerks (Netzverknüpfungspunkt) der Amprion GmbH. Das BESS weist eine geplante Leistung von 300 MW und soll mittels eines Erdkabels mit dem Netzverknüpfungspunkt verbunden werden. Die geplante Erdkabeltrasse ist nicht Gegenstand der beiden Bauleitplanverfahren.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand der im Kap. 2.4 beschriebenen Datengrundlagen (Avifaunistische Untersuchungen und Potenzialanalyse) ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine Betroffenheit der gefährdeten Brutvogelarten Feldlerche (zwei Brutreviere), Goldammer (zwei Brutreviere), Rebhuhn (ein Brutrevier), Stieglitz (ein Brutrevier) und Wachtel (ein Brutrevier) sowie einiger Arten der Gilden „ungefährdete Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und „ungefährdete Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur“ nicht ausgeschlossen werden. Für diese Arten und Gilden wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Als Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bzw. eine Auslösung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Umsetzung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Geltungsbereich und dessen Umgebung vermieden werden.

Für „Allerweltsarten“ werden pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu wird im Einzelnen auf den Umweltbericht verwiesen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 30.04.2026



Martina Gaebler

Geschäftsführung

8 QUELLENVERZEICHNIS

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER, K. (2005)
Artsteckbriefe. - In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., JÖDICKE, R. & QUANTE, U. (2021)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtverzeichnis 3. Fassung 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2021 S.3-37. Hrsg.: NLWKN .
- BFN (2025)
Vollständige Berichtsdaten. FFH Bericht 2025.
- BMS - UMWELTPLANUNG GBR (2024)
Batteriespeicher Merzen (Landkreis Osnabrück) - Brutvogelerfassung 2024.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.
- KIEL, E.-F. (2007)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..
- KIRBERG, S. (2025)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung – Stand 2024. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2025. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022)
Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
- LANA (2010)
Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANUK NRW (2025)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Feldlerche. - Website, abgerufen am 18. September 2025
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.
- LANUK NRW (2026a)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 30. März 2026
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUK NRW (2026b)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Wachtel. - Website, abgerufen am 14. Januar 2026

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103026>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUK NRW (2026c)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" - Europäischer Biber. - Website, abgerufen am 15. April 2026

[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand 2019. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

NLSTBV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRABENBAU UND VERKEHR.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am: August 2015

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

NLWKN (2018)

Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am: 24. Juni 2025. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

NLWKN (2023b)

Nachweiskarten aller Fledermausarten.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R. & ROLAND, H.-J. &. (2021)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Hrsg.: LANDWIRTSCHAFTSVERLAG .

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013)

Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - HEFT 4/13.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - In: BFN (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4), Bonn - Bad Godesberg. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - In: BFN (Hrsg.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3), Bonn - Bad Godesberg. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. - DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Heft 57. S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Selbstverlag Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

VON DRACHENFELS, O. (2023)

Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021, mit Korrekturen und Änderungen, Stand 01. 03. 2023. - NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.